

Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr. 1671

betreffend Budget 2018 und Finanzplan 2018 bis 2021

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2465 vom 24. Oktober 2017:

1. Die Steuern für das Jahr 2018 werden wie folgt festgesetzt:
 - 1.1. Die Einkommens- und Vermögenssteuern für natürliche Personen sowie die Reingewinn- und Kapitalsteuern für juristische Personen mit 58 % auf der Basis der kantonalen Einheitsansätze.
 - 1.2. Die Hundesteuer mit CHF 100.00.
Für Wachhunde auf Bauernhöfen sowie für Rettungs-, Militär-, Blinden-, Therapie- und auf Schweiss geprüfte Hunde kann die Hundesteuer auf Gesuch hin erlassen werden.
2. Das für das Jahr 2018 aufgestellte Budget wird genehmigt.
3. Der Finanzplan 2018 bis 2021 wird zur Kenntnis genommen.
4. Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses treten auf den 1. Januar 2018 in Kraft. Bezüglich Ziffer 1 dieses Beschlusses bleibt das fakultative Referendum gemäss § 8 der Gemeindeordnung vorbehalten.
5. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
6. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
7. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

- b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug, 12. Dezember 2017

Hugo Halter
Präsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

Referendumsfrist: 16. Dezember 2017 – 15. Januar 2018